

5637a. Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) (Änderung vom ...; Anforderungen für Leistungsaufträge)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

A.

**Spitalplanungs- und
-finanzierungsgesetz (SPFG)**

**(Änderung vom ...; Anforderun-
gen für Leistungsaufträge)**

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den
Antrag des Regierungsrates vom
8. Juli 2020,
beschliesst:

I. Das Spitalplanungs- und
-finanzierungsgesetz vom 2. Mai
2011 wird wie folgt geändert:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den
Antrag des Regierungsrates vom
8. Juli 2020 und der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021,
beschliesst:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden und langfristig finanzierbaren Gesundheitsversorgung in Spitälern. Wettbewerbliche Elemente werden gefördert.

Begriffe

§ 2. In diesem Gesetz bedeuten:

Spital:

Gesamtheit der stationären und ihnen angegliederten ambulanten Untersuchungs- und Behandlungseinrichtungen eines Leistungserbringers der somatischen oder psychiatrischen Akutversorgung einschliesslich rehabilitative Versorgung,

§ 2.

Die einzelnen Begriffsbestimmungen werden mit Literae ergänzt.

b. Spital:

Betrieb zur stationären und damit verbundenen ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten in der akutsomatischen, akutpsychiatrischen oder rehabilitativen Versorgung,

Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Esther Straub, Mark Wisskirchen

§ 1. ...

... ausreichenden, qualitativ hochstehenden und langfristig finanzierbaren Gesundheitsversorgung in Spitälern. *(Rest streichen).*

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Nebenstandort:

Kleinerer, vom Hauptstandort eines Listenspitals örtlich getrennter Spitalbetrieb des gleichen Rechtsträgers, der einen Teil des Leistungsauftrags des Listenspitals erfüllt.

lit. c-f werden zu lit. d–g.

Medizinische Leistungseinheit: auf Tarifstrukturen ausgerichteter Zusammenzug von Diagnosen und Behandlungen,

Die Begriffsbestimmung «Medizinische Leistungseinheit» wird aufgehoben.

Leistungsgruppen:

Zusammenzug von medizinischen Leistungseinheiten nach medizinischen und ökonomischen Kriterien zur Vergabe von Leistungsaufträgen,

Stationäre KVG-Pflichtleistungen**a. Planungsbereiche und -ziele**

§ 4. 1 Die Direktion plant die stationäre Spitalversorgung nach den Vorgaben des KVG.

f. Leistungsgruppen:

Zusammenzug von Diagnosen und Behandlungen nach medizinischen und ökonomischen Kriterien zur Vergabe von Leistungsaufträgen,

a. Planungsbereiche und Planungsziel

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Spitalplanung umfasst die Bereiche Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten einschliesslich Rehabilitation und eine auch Sterbegleitung umfassende Palliation.

³ Die Spitalplanung hat insbesondere folgende Zielsetzungen:

³ Ziel der Spitalplanung ist die bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende, gut zugängliche, wirtschaftlich tragbare und langfristige Versorgung der Bevölkerung mit stationären und damit verbundenen ambulanten Spitalleistungen.

a. Zusammenzug von Leistungsgruppen zu übersichtlichen Angeboten, um eine medizinisch oder ökonomisch unzweckmässige Fragmentierung von Leistungen zu verhindern,

Minderheit Lorenz Habicher, Benjamin Fischer, Susanna Lisibach, Lorenz Schmid, René Truninger

³ ...

...
hochstehende, wirtschaftlich tragbare ...

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. Sicherstellung der zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet,

c. Koordination oder Konzentration von seltenen oder komplexen Leistungen, die eine aufwendige Infrastruktur oder spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten bedingen,

d. Koordination oder Konzentration von Leistungen, die in Zusammenhang mit einem universitären Lehr- und Forschungsauftrag stehen.

c. Koordination und Konzentration ...

Minderheit Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

c. *(gemäss geltendem Recht)*

⁴ Das Ziel soll insbesondere mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

Abs. 3 lit. a–d werden zu Abs. 4 lit. a–d.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. Anforderungen an die Leistungserbringer

§ 5. ¹ Leistungsaufträge können Spitälern und Geburtshäusern erteilt werden, die

§ 5. ¹ Leistungsaufträge können Spitälern und Geburtshäusern erteilt werden, die

a. eine Infrastruktur aufweisen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags sicherstellt,

lit. a und b unverändert.

b. über genügende Untersuchungs- und Behandlungskapazitäten verfügen,

c. ein den Bundesvorgaben genügendes Qualitätssicherungskonzept nachweisen,

c. die bundesrechtlichen Anforderungen an Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erfüllen,

Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Claudia Hollenstein, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

a. eine Infrastruktur und ausgebildetes Personal aufweisen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags sicherstellen,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

d. die Aufnahmebereitschaft nach den Vorgaben des KVG für Zürcher Patientinnen und Patienten gewährleisten, unabhängig von der voraussichtlichen Kostendeckung im konkreten Fall,

lit. d–g unverändert.

Minderheit Lorenz Schmid, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

d. ...

... gewährleisten und ausweisen, unabhängig ...

Minderheit I Lorenz Schmid

e. einen Mindestanteil von 50% an Patientinnen und Patienten aufweisen, die keine Versicherung für freie Arztwahl und/oder zusätzliche Leistungen der Hotellerie haben,

lit. e–g werden zu lit. f–h.

Minderheit II Nora Bussmann, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

e. einen Mindestanteil von 60% an Patientinnen und Patienten aufweisen, die keine Versicherung für freie Arztwahl und/oder zusätzliche Leistungen der Hotellerie haben,

lit. e–g werden zu lit. f–h.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

e. über ein auf die Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Leistungserbringern ausgerichtetes Patientenversorgungskonzept verfügen,

f. die Aus- und Weiterbildung einer im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens sicherstellen,

g. eine Kostenrechnung führen, die eine sachgerechte Abgrenzung der Kosten der Leistungserbringung für die verschiedenen Versicherungsbereiche und weiterer Dienstleistungen ermöglicht.

h. nachweisen, dass die wirtschaftliche Stabilität des Spitals oder Geburtshauses für die Dauer des Leistungsauftrags sichergestellt ist,

e. ...

... Patientenversorgungskonzept einschliesslich einer den anerkannten Regeln des eigenen Berufs verpflichteten, allgemein verfügbaren Sozialberatung verfügen,

Minderheit Bettina Balmer, Linda Camenisch, Jörg Kündig

e. *(gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- i. über ein Vergütungssystem für angestellte Ärztinnen und Ärzte verfügen, das keine Anreize für eine unwirksame, unzweckmässige oder nicht wirtschaftliche Leistungserbringung setzt und bei dem sich insbesondere Menge und Art der Behandlungen sowie der erzeugte Umsatz nicht wesentlich auf die Vergütung auswirken,
- j. sicherstellen, dass Belegärztinnen und Belegärzte nur wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungen erbringen, insbesondere keine medizinisch nicht indizierten Behandlungen durchführen.

Minderheit I Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

i. ...

... sowie der erzeugte Umsatz nicht auf die Vergütung auswirken,

Minderheit II Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

i. ...

...Leistungserbringung setzt, (*Rest streichen*)

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020**

**Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

Minderheit Lorenz Schmid,
Andreas Daurù, Thomas
Marthaler, Esther Straub

- k. eine nachhaltige Leistungser-
bringung sicherstellen,

Minderheit Bettina Balmer, Linda
Camenisch, Benjamin Fischer,
Lorenz Habicher, Jörg Kündig,
Susanna Lisibach, René
Truninger

- k. eine eigene Notfallstation füh-
ren, eine angemessene Er-
satzabgabe leisten oder eine
verminderte Entschädigung
für ihre Leistungen erhalten,

Minderheit Andreas Daurù,
Jeannette Büsser, Nora
Bussmann, Thomas Marthaler,
Lorenz Schmid, Esther Straub,
Mark Wisskirchen

- k. über ein Qualitätssicherungs-
system verfügen, das mit
uneingeschränkter Weisungs-
befugnis beim Leitungsgre-
mium liegt.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Andreas Daurü, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

- I. über einen Gesamtarbeitsvertrag verfügen, sich einem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossen haben oder die Arbeitsbedingungen anbieten, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag des betreffenden Wirtschaftszweigs oder Berufs entsprechen.

² Die Direktion kann die Anforderungen gemäss Abs. 1 in Richtlinien präzisieren oder Verbandsrichtlinien für verbindlich erklären.

Abs. 2 und 3 unverändert.

³ Ausnahmsweise können Leistungsaufträge auch Spitälern und Geburtshäusern erteilt werden, die nicht sämtliche Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Ergeben sich daraus für das Spital oder das Geburtshaus finanzielle oder andere Vorteile, legt die Direktion angemessene Ausgleichsleistungen fest.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.**c. Auswahlkriterien**

§ 6. ¹Die Leistungsaufträge werden unter den sich dafür bewerbenden Spitälern und Geburtshäusern denjenigen erteilt,

a. die für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung erforderlich sind,

b. mit denen die Zielsetzungen gemäss § 4 bestmöglich verwirklicht werden können,

c. welche die Anforderungen gemäss § 5 bestmöglich erfüllen.

Minderheit Nora Bussmann,
Jeannette Büsser, Andreas
Daurù, Thomas Marthaler, Esther
Straub, Mark Wisskirchen

b. die spitalgebundene, versorgungspolitisch sinnvolle, ambulante Pflichtleistungen anbieten,

lit. b und c werden zu lit. c und d.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Lorenz Habicher, Benjamin Fischer, Claudia Hollenstein, Susanna Lisibach, Lorenz Schmid, René Truninger

² Unabhängig vom Bedarf können zeitlich und umfangmässig beschränkte Leistungsaufträge erteilt werden für neuartige Versorgungsmodelle, die wesentliche Erkenntnisse für die Patientenversorgung erwarten lassen.

Abs. 2 streichen.

Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

³ Bei Überangeboten kann bei der Auswahl auf das Kriterium grösstmöglicher gemeinnütziger Ausrichtung des Unternehmens abgestellt werden.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.**d. Spitalliste**

§ 7. ¹ Der Regierungsrat genehmigt die Spitalplanung und beschliesst die Spitalliste, mit der den Spitälern und Geburtshäusern die Leistungsaufträge, gegliedert in Leistungsgruppen, zugesprochen werden. Bei verändertem Bedarf passt er die Spitalliste an.

**d. Leistungsaufträge und
Spitalliste**

§ 7. ¹ Der Regierungsrat

- a. erteilt den Spitälern und Geburtshäusern Leistungsaufträge und setzt die in Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste fest,
- b. umschreibt den Inhalt der Leistungsgruppen,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
<p>² Leistungserbringer dürfen die ihnen erteilten Aufträge nicht übertragen.</p>	<p>c. legt die mit den Leistungsaufträgen verbundenen Anforderungen insbesondere betreffend Infrastruktur, Personal, Qualität, Mindestfallzahlen, Vorsorge für ausserordentliche Lagen, Datenlieferung, Datenschutz und Informationssicherheit fest.</p> <p>² Die Direktion</p> <p>a. weist die Codes der anerkannten Diagnose- und Behandlungskataloge den Leistungsgruppen zu, wobei sie bei Bedarf medizinische Fachexpertinnen und -experten zuzieht,</p> <p>b. kann die vom Regierungsrat festgelegten Anforderungen weiter ausführen.</p>	<p>c. ...</p> <p>... Qualität, Indikationsqualität, Mindestfallzahlen, ...</p>	<p>Minderheit I Nora Bussmann, Jeannette Büsser</p> <p>c. ...</p> <p>... Personal, Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens, Qualität, insbesondere Indikationsqualität, Mindestfallzahlen, ...</p>	<p>Minderheit II Lorenz Habicher, Benjamin Fischer, Claudia Hollenstein, Susanna Lisibach, René Truninger</p> <p>c. <i>(gemäss Antrag des Regierungsrates)</i></p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Im Anhang zur Spitalliste werden festgelegt:

- a. die den Leistungsgruppen zugrunde liegenden medizinischen Leistungseinheiten,
- b. die mit den Leistungsaufträgen verbundenen generellen Anforderungen insbesondere an Infrastruktur und Personal.

⁴ Die Direktion kann mit den Spitälern und Geburtshäusern das Nähere zu den Leistungsaufträgen vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

⁵ Die Publikation der Spitalliste im Amtsblatt kann sich auf die Verteilung der Leistungsgruppen auf die Spitäler und Geburtshäuser beschränken.

⁶ Die Direktion passt den Anhang der Spitalliste soweit notwendig an Änderungen der eidgenössischen Tarifstrukturen und die medizinische Entwicklung an.

Abs. 6 wird aufgehoben.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Lorenz Schmid

Minderheit II Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

Leistungsmengen

§ 7a. ¹ Der Regierungsrat kann in Absprache mit den Fachgesellschaften den Listenspitälern Bandbreiten mit verminderten Tarifen ab Überschreitung der jährlich zu erbringenden Leistungsmengen in Fallzahlen pro Leistungsbereich oder -gruppe zuweisen.

Überschreitung der Höchstfallzahlen

§ 7a. ¹ Der Regierungsrat kann für jedes Listenspital Höchstfallzahlen je Leistungsbereich und Leistungsgruppe festlegen und verminderte Tarife festsetzen, soweit die Höchstfallzahl überschritten wird.

Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

² Bei Überschreitung der Höchstallzahlen kann er zusätzlich:

- a. Massnahmen zur Prüfung und Verbesserung der Prozessqualität der Spitäler ergreifen

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

e. Dauer der Leistungsaufträge

§ 8. Die Leistungsaufträge werden grundsätzlich unbefristet erteilt. Kündigungsmodalitäten und allfällige Befristungen können im Anhang zur Spitalliste geregelt werden. Fehlen solche, wird Leistungserbringern, die bei Änderungen der Spitalliste Leistungsaufträge verlieren, eine angemessene Frist gewährt.

e. Geltungsdauer

§ 8. ¹ Leistungsaufträge sind auf die Geltungsdauer der Spitalliste befristet.

² Sie können mit einer kürzeren Geltungsdauer erteilt werden.

³ Sie können mit einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden:

- a. von den Spitälern,
- b. vom Regierungsrat, wenn dadurch das Planungsziel gemäss § 4 besser erreicht werden kann.

Minderheit Lorenz Habicher, Benjamin Fischer, Susanna Lisibach, René Truninger

³ einer zweijährigen Kündigungsfrist ...

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Anpassung der Spitalliste während der Geltungsdauer

§ 8 a. ¹ Der Regierungsrat kann die Spitalliste während ihrer Geltungsdauer insbesondere in folgenden Fällen anpassen, ohne eine umfassende Versorgungsplanung durchzuführen:

- a. zur Abwendung einer Unterversorgung,
- b. zur Abrundung des Leistungsauftrags eines Spitals,
- c. bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags,

- d. zur Förderung der Erreichung des Planungsziels gemäss § 4 bei insgesamt unverändertem Leistungsangebot gemäss Spitalliste.

Minderheit Lorenz Habicher, Benjamin Fischer, Susanna Lisibach, René Truninger

§ 8 a. ¹ ...

...
Geltungsdauer in folgenden Fällen ...

Minderheit Lorenz Habicher, Benjamin Fischer, Susanna Lisibach, Lorenz Schmid, René Truninger

- d. zur Erreichung des Planungsziels ...

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Sind andere Kantone von einer Anpassung betroffen, ist die Spitalplanung gemäss Art. 39 Abs. 2 KVG zu koordinieren.

³ Bei Anpassungen gemäss Abs. 1 lit. a ist die Gleichbehandlung der Spitäler zu wahren.

Weitere Leistungsbereiche

§ 9. ¹ Listenspitäler können weitere Leistungen anbieten, sofern dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird.

§ 9. ¹ Listenspitäler können weitere Leistungen anbieten, sofern dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird. Ausgeschlossen sind stationäre Leistungen des Leistungskatalogs der Zürcher Spitalliste, für die sie keinen Leistungsauftrag haben.

² Die Direktion kann weitere Versorgungsleistungen im Bereich der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung in die Planung einbeziehen.

Abs. 2 unverändert.

Minderheit Claudia Hollenstein,
Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach, René Truninger

§ 9. ¹ ...

...
beeinträchtigt wird.
(Rest streichen)

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

C. Finanzierung der Listenspitäler

C. Erfüllung des Leistungsauftrags

Sicherstellung der Erfüllung

§ 9 a. ¹ Das Listenspital stellt die einwandfreie Erfüllung des Leistungsauftrags sowie der Anforderungen gemäss § 5 und gemäss den Anhängen zur Spitalliste sicher. Es weist dies gegenüber der Direktion nach.

² Das Listenspital darf den Leistungsauftrag weder ganz noch teilweise auf einen andern Leistungserbringer übertragen.

³ Die Direktion kann einem Listenspital bewilligen, einen Teil der Behandlungen einer Leistungsgruppe nicht anzubieten. Das Ziel der Spitalplanung und die Anforderungen an die Leistungserbringer gemäss §§ 6 und 7 dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

³ ...
Listenspital in begründeten Fällen bewilligen, ...

Minderheit Lorenz Schmid,
Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

⁴ Listenspitäler dürfen Notfalldienstleistungen nicht bewerben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Erfüllungsort

§ 9 b. ¹ Ein Listenspital erfüllt den Leistungsauftrag am zugelassenen Standort gemäss gesundheitspolizeilicher Bewilligung.

² Die Direktion kann einem Listenspital bewilligen, einen Teil der Leistungen ausschliesslich an einem Nebenstandort zu erbringen, sofern die einwandfreie Erfüllung des Leistungsauftrags gewährleistet bleibt und das Ziel der Spitalplanung sowie die Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 und gemäss den Anhängen zur Spitalliste nicht beeinträchtigt werden.

³ Die gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Nebenstandortes bleibt vorbehalten.

C. Finanzierung der Listenspitäler

Die Gliederungstitel C–F werden zu Gliederungstiteln D–G.

Minderheit Claudia Hollenstein² ...

... Leistungen an einem Nebenstandort oder in Zusammenarbeit mit anderen Listenspitälern zu erbringen, ...

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Weitere Leistungen

§ 11. ¹ Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton Listenspitälern mit Betriebsstandorten im Kanton Subventionen bis zu 100% der ungedeckten Kosten an folgende Leistungen gewähren:

- a. stationäre und spitalgebundene ambulante Pflichtleistungen bei Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr, soweit sie versorgungs-politisch sinnvoll sind,

§ 11. ¹ Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton den Listenspitälern Subventionen bis zu 100% der ungedeckten Kosten folgender Leistungen gewähren:

- a. stationäre und spitalgebundene ambulante Pflichtleistungen, soweit sie versorgungs-politisch sinnvoll sind,

§ 11 Abs. 1 gemäss geltendem Recht.

Minderheit I Andreas Daurü, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Claudia Hollenstein, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

§ 11 Abs. 1 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Minderheit II Lorenz Schmid

§ 11. ¹ Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton Leistungserbringern Subventionen bis zu 100% der ungedeckten Kosten für notwendige Leistungen gewähren, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Erbringung oder an der Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Vordergrund steht.

- a. stationäre und ambulante Pflichtleistungen,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. spitalgebundene ambulante Pflichtleistungen bei Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr in psychiatrischen Kliniken, soweit sie versorgungspolitisch sinnvoll sind,

lit. b wird aufgehoben.

Minderheit II Lorenz Schmid

lit. b wird aufgehoben.

c. in Zusammenhang mit kantonalen Leistungsaufträgen stehende gemeinwirtschaftliche Leistungen für das Gesundheitswesen,

lit. c–e werden zu lit. b–d.

Minderheit II Lorenz Schmid

lit. c–e werden zu lit. b–d.

d. Nichtpflichtleistungen, die im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden erbracht werden,

e. Leistungen, die im Rahmen neuer Versorgungsmodelle erbracht werden.

Minderheit II Lorenz Schmid

e. weitere Versorgungsangebote, sofern sie die Versorgungskette verbessern oder die stationäre Spitalversorgung entlasten.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>² Subventionen bis zu 100% der ungedeckten Kosten können für weitere Versorgungsangebote gewährt werden, sofern sie versorgungspolitisch sinnvoll sind, insbesondere die Versorgungskette verbessern oder die stationäre Spitalversorgung entlasten.</p>	<p>Abs. 2 streichen.</p>	<p>Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Claudia Hollenstein, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen</p> <p>Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates.</p>
<p>² Subventionen nach Abs. 1 lit. a werden in der Regel nur in dem Umfang gewährt, in dem die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden können.</p>	<p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	<p>Abs. 2 gemäss geltendem Recht.</p>	<p>Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Claudia Hollenstein, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		<p data-bbox="907 379 1265 446">Eventualantrag (<i>sofern Minderheit Daurù obsiegt</i>)</p> <p data-bbox="907 566 1265 766">³ Subventionen nach Abs. 1 lit. a werden nur in dem Umfang gewährt, in dem die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden können.</p>	<p data-bbox="1680 379 2049 550">Eventualminderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Claudia Hollenstein, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen</p> <p data-bbox="1680 566 1971 630">Abs. 3 gemäss Antrag des Regierungsrates.</p> <p data-bbox="1288 790 1657 949">Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Claudia Hollenstein, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen</p>
³ Subventionen werden in der Regel in der Form von leistungsbezogenen Pauschalen gewährt.	Abs. 3 wird zu Abs. 4.	Abs. 3 gemäss geltendem Recht.	Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Esther Straub, Mark Wisskirchen

(Der Minderheitsantrag bezieht sich sowohl auf den Antrag der Kommission zu Abs. 3 sowie auf die Minderheit Daurù zu Abs. 3)

³ Subventionen werden in der Regel in der Form von leistungsbezogenen Pauschalen gewährt. Sie können für mehrere Jahre vergeben werden.

Minderheit Lorenz Habicher, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Benjamin Fischer, Susanna Lisibach, Lorenz Schmid, René Truninger

Abs. 4 streichen.

⁴ Der Kanton entschädigt Spitäler für angeordnete Vorhalteleistungen in ausserordentlichen Lagen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.**Finanzierung von Anlagen
a. Leistungen**

§ 12. ¹ Der Regierungsrat kann den Listenspitälern Darlehen bis zu 100% der Mittel gewähren, die für die Erstellung oder Beschaffung von für die Spitalversorgung notwendigen Anlagen erforderlich sind.

² Darlehen werden nur gewährt, wenn sie für einen Betriebsstandort im Kanton benötigt werden und wenn der Betrag 1 Mio. Franken übersteigt.

³ Darlehen werden nur bis zu dem Umfang gewährt, der bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlich ist.

⁴ Anstelle der Gewährung von Darlehen kann der Regierungsrat die Aufnahme von Fremdkapital bei privaten Geldgebern durch die Gewährung von Sicherheiten erleichtern. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

Minderheit Claudia Hollenstein

§ 12 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 13. ¹ Darlehen sind angemessen zu sichern, zu verzinsen und zu amortisieren.

² Kann ein Darlehen nicht gesichert werden, kann der Regierungsrat Anteile des Kantons am Eigentum des Listenspitals verlangen.

³ Die Amortisation muss mindestens dem nach branchenüblichen Standards ermittelten Wertverlust der Anlagen entsprechen.

⁴ Die Gewährung von Sicherheiten gemäss § 12 Abs. 4 kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.

⁵ Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 13. ¹ Darlehen sind zu sichern, risikobezogen zu verzinsen und innert angemessener Frist zu amortisieren.

Abs. 2–5 unverändert.

Minderheit Claudia Hollenstein

§ 13 wird aufgehoben.

Minderheit Andreas Daurù,
Jeannette Büsser, Nora
Bussmann, Thomas Marthaler,
Esther Straub, Mark Wiskirchen

Erträge aus Zusatzleistungen

§ 13 a. ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf Erträgen der Listen-

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

spitäler aus Zusatzleistungen ge-
mäss § 2 für stationär behandelte
Patientinnen und Patienten.

² Die Abgabe wird pro Patientin
oder Patient, für die oder den Zu-
satzleistungen erbracht werden,
auf dem durchschnittlichen Zu-
satzleistungsertrag erhoben. Die-
ser entspricht dem Ertrag eines
Listenspitals aus Zusatzleistun-
gen einschliesslich der Honorare
von Belegärztinnen und -ärzten
geteilt durch die Anzahl Patientin-
nen und Patienten, für die Zusatz-
leistungen erbracht werden. Die
Abgabe beträgt

- a. 0% für jede Zusatzleistungen
beziehende Person bis zu ei-
nem Anteil solcher Personen
von 20% aller stationär be-
handelten Patientinnen und
Patienten,
- b. 5% für jede weitere Zusatz-
leistungen beziehende Per-
son bis zu einem Anteil sol-
cher Personen von 25% aller
stationär behandelten Patien-
tinnen und Patienten,
- c. 10% für jede weitere Zusatz-
leistungen beziehende Per-
son bis zu einem Anteil sol-
cher Personen von 30% aller

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- stationär behandelten Patientinnen und Patienten,
- d. 20% für jede weitere Zusatzleistungen beziehende Person bis zu einem Anteil solcher Personen von 35% aller stationär behandelten Patientinnen und Patienten,
 - e. 30% für jede weitere Zusatzleistungen beziehende Person.

³ Die Patientensegmente nach Abs. 2 entsprechen den prozentualen Anteilen der Patientinnen und Patienten, für die Zusatzleistungen erbracht werden, an der Summe aller stationär behandelten Patientinnen und Patienten des Spitals.

⁴ Die Abgabe wird jährlich pro Betriebsstandort eines Listenspitals im Kanton auf der Grundlage des vorausgegangenen Rechnungsjahres erhoben. Sie wird am 30. Juni fällig.

⁵ Die Direktion legt das Verfahren zur einheitlichen Ermittlung der Zusatzleistungserträge fest.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.D. Finanzierung von Behandlungen
in weiteren Spitälern

E. Weitere Bestimmungen

**Gebühren öffentlich-rechtlicher
Spitäler****Gebühren**

§ 16. ¹ Die Leistungen der vom
Kanton und den Gemeinden be-
triebenen öffentlich-rechtlichen
Spitäler sind gebührenpflichtig.

Abs. 1–3 unverändert.

² Für Zusatzleistungen können
über den Vollkosten liegende Ta-
xen erhoben werden. Ergänzend
kann ein ärztliches Zusatzhonorar
verrechnet werden. Die Taxen
und die ärztlichen Zusatzhono-
rare werden nach marktwirt-
schaftlichen Grundsätzen festge-
legt.

³ Soweit die Vergütung nicht aus-
schliesslich von den Sozialversi-
cherern oder der öffentlichen
Hand geschuldet ist, haften
neben den Patientinnen und Pati-
enten solidarisch:

- a. die in rechtlich ungetrennter
Ehe lebenden Ehegatten,
- b. die Inhaber der elterlichen
Sorge,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. die in eingetragener Partnerschaft lebenden Partnerinnen und Partner,
- d. Taxgaranten und Auftraggeber für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht worden sind.

⁴ Für die kantonalen Spitäler ohne eigene Rechtspersönlichkeit erlässt der Regierungsrat eine Taxordnung.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Datenbearbeitung**a. Zweck und Dateninhalt**

§ 17. ¹ Die Direktion kann betriebs- und patientenbezogene Daten der Spitäler und Geburtshäuser bearbeiten, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes und des KVG benötigt werden, insbesondere für

- a. die Durchführung der Spitalplanung,

§ 17. ¹ Die Direktion kann betriebs- und patientenbezogene Daten von Spitälern und Geburtshäusern sowie solche aus Registern von Behörden und Fachorganisationen bearbeiten, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes und des KVG benötigt werden, insbesondere für

- lit. a und b unverändert.

Minderheit Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig Susanna Lisibach, René Truninger

§ 17. ¹ ...

... Geburtshäusern sowie solche aus Registern von Behörden bearbeiten, ...

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

b. die Überprüfung der Preis- und Kostenentwicklung sowie der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Zweckmässigkeit der Leistungserbringung.

c. die Erstellung von Qualitätsvergleichen und die Information der Bevölkerung über die Ergebnisse.

² Betriebsbezogene Daten sind insbesondere Daten betreffend Zusatzhonorare, Personalbestand und die fallbezogene Kostenträgerrechnung. Sie dürfen ohne Anonymisierung bearbeitet werden.

Abs. 2 unverändert.

³ Patientenbezogene Daten sind insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Wohnort, AHV-Nummer sowie Art und Umfang der bezogenen medizinischen Leistung. Diese Daten sind nach der Erhebung zu anonymisieren, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle, die Kodierrevision oder die Leistungsstatistik verwendet werden.

³ Patientenbezogene Daten sind insbesondere Name, Alter, Geburts- und Todesdatum, Geschlecht, Wohnort, AHV-Nummer sowie Art und Umfang der bezogenen medizinischen Leistung. Diese Daten sind nach der Erhebung zu anonymisieren, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle, die Kodierrevision oder die Leistungsstatistik verwendet werden.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Lorenz Schmid

⁴ Die Direktion erstattet den Fachorganisationen den Aufwand der Datenerfassung.

b. Ausserkantonale Hospitalisation

§ 17 a. Die Direktion kann für die Bewilligung einer Hospitalisation nach §§ 14 und 15 vom Spital und von der antragstellenden Ärztin oder dem antragstellenden Arzt Auskunft über die Personalien der Patientin oder des Patienten, die gestellte Diagnose, die vorgesehene oder durchgeführte Behandlung und die Dauer des Spitalaufenthaltes und von der Gemeinde Auskunft über die Meldeverhältnisse verlangen.

§ 17 a. Die Direktion kann für die Bewilligung einer Hospitalisation nach §§ 14 und 15 vom Spital und von der antragstellenden Ärztin oder dem antragstellenden Arzt Auskunft über die Personalien der Patientin oder des Patienten, die gestellte Diagnose, die vorgesehene oder durchgeführte Behandlung und die Dauer des Spitalaufenthaltes verlangen.

KVG-Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand**a. Allgemeines**

§ 19. ¹ Der Regierungsrat legt jährlich den nach KVG für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden Anteil des Kantons an den Vergütungen der Leistungen von Listenspitälern gemäss § 10 fest.

§ 19. ¹ Der Regierungsrat legt den nach KVG für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden Anteil des Kantons an den Vergütungen der Leistungen von Listenspitälern gemäss § 10 fest.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand geht zulasten des Kantons, gilt als Kostenanteil gemäss Staatsbeitragsgesetz und wird durch die Direktion ausgerichtet.

Abs. 2 unverändert.

Kontrolle

§ 21. ¹ Die Direktion überprüft regelmässig die Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Anforderungen nach diesem Gesetz.

§ 21. ¹ Die Direktion überprüft regelmässig die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Anforderungen. Sie kann von den Leistungserbringern Auskunft verlangen und Unterlagen einfordern. Bei Bedarf kann die Überprüfung vor Ort erfolgen.

² Sie bezeichnet eine Stelle, bei der Beschwerden eingereicht werden können, wenn Patientinnen und Patienten die Aufnahme in ein Listenspital in Verletzung von § 5 Abs. 1 lit. d verwehrt wurde. Sie kann die Stelle selbst betreiben oder Dritte damit beauftragen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Sie kann Rechnungs- und Kodierrevisionen durchführen. Die Leistungserbringer erteilen die dazu erforderlichen Auskünfte und gewähren Einsicht in die Bücher und Belege.

⁴ Bei der Rechnungsrevision eines Listenspitals gemäss Abs. 3 werden die ihm nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen in die Prüfung miteinbezogen.

Sanktionen§ 22. ¹ Sanktioniert wird

- a. die Verletzung kantonaler Leistungsaufträge und der damit verbundenen Anforderungen und Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 sowie deren Beeinträchtigung durch weitere Leistungen gemäss § 9,
- b. die Verletzung der Datenbearbeitungsbestimmungen gemäss §§ 17 und 18,

§ 22. ¹ Sanktioniert werden

- a. die Verletzung kantonaler Leistungsaufträge und der damit verbundenen Anforderungen und Verpflichtungen gemäss §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. b, 9 a Abs. 1 und 2 sowie 9 b Abs. 1,
- b. die Beeinträchtigung kantonaler Leistungsaufträge durch weitere Leistungen gemäss § 9 Abs. 1,
- lit. b und c werden zu lit. c und d.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. die Verletzung der Pflicht gemäss § 21 Abs. 3 Satz 2.

² Die Direktion kann je nach Schwere der Verletzung einzeln oder kumulativ folgende Sanktionen verfügen:

a. Busse von Fr. 1000 bis Fr. 20 000,

b. vollständige oder teilweise Rückerstattung von Finanzierungsanteilen der öffentlichen Hand,

c. vollständige oder teilweise Rückerstattung von Subventionen,

d. Abschöpfung unrechtmässig erlangter Vorteile.

a. Busse von Fr. 5000 bis 1 Mio. Franken,

lit. b unverändert.

c. vollständige oder teilweise Nichtauszahlung oder Rückerstattung von Subventionen,

lit. d unverändert.

³ Bei schweren oder wiederholten Verletzungen kann der Regierungsrat den Leistungsauftrag ganz oder teilweise entziehen.

Abs. 3 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

F. Schlussbestimmungen**Fehlende Tarifstruktur**

§ 23. ¹ Liegen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine gesamtschweizerisch gültigen Tarifstrukturen gemäss Art. 49 KVG vor, vereinbaren die Leistungserbringer und Versicherer eine Übergangsregelung. Diese bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23. ¹ Fehlen gesamtschweizerisch gültige Tarifstrukturen gemäss Art. 49 KVG, vereinbaren die Leistungserbringer und Versicherer eine Übergangsregelung. Diese bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

² Können sich Leistungserbringer und Versicherer nicht einigen oder legen sie keine KVG-konforme Regelung vor, setzt der Regierungsrat das Abgeltungssystem für stationäre Grundversicherungsleistungen nach den Grundsätzen des KVG fest.

Abs. 2 unverändert.

Fehlende Betriebsvergleiche

§ 24. Solange die Ergebnisse der vom Bundesrat anzuordnenden schweizweiten Betriebsvergleiche zu Kosten und medizinischer Ergebnisqualität nicht vorliegen, führt die Direktion jährlich solche Vergleiche für Zürcher Listenspitäler und bei Bedarf für weitere Spitäler durch.

Betriebsvergleiche

§ 24. Die Direktion kann jährlich Betriebsvergleiche für Zürcher Listenspitäler und bei Bedarf für weitere Spitäler durchführen. Sie kann die Betriebsvergleiche veröffentlichen.

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020**

**Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

Minderheit Andreas Daurù,
Esther Straub, Thomas Marthaler,
Lorenz Schmid

II. Die Motion KR-Nr. 87/2018
betreffend Mengenabhängige Ho-
norar- und Bonusvereinbarungen
als Ausschlusskriterium für Lei-
stungsaufträge im SPFG wird als
erledigt abgeschrieben.

III. Die Gesetzesänderung unter-
steht dem fakultativen Referen-
dum.

IV. Mitteilung an den Regierungs-
rat.

Folgeminderheit zu A. II
Andreas Daurù, Esther Straub,
Thomas Marthaler, Lorenz
Schmid

B.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den
Antrag des Regierungsrates vom
8. Juli 2020 und der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021,
beschliesst:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gesetz über die Anpassungen zu Arbeitsverhältnis, Vergütung des ärztlichen Kaders und Erträge aus ärztlichen Zusatzleistungen der kantonalen Spitäler

I. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

II. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Arbeitsverhältnis

§ 13. ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Um ausserordentlich qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, können in Einzelfällen Arbeitsverträge nach Privatrecht abgeschlossen werden.

Abs. 1 und 2 unverändert.

² Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

³ Für das ärztliche Personal ab Stufe Oberärztin und Oberarzt (ärztliches Kader) kann das Personalreglement zudem abweichende Regelungen betreffend Vergütung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Ärztliche Zusatzhonorare	Vergütung des ärztlichen Kaders		
§ 14. Die Erwirtschaftung und die Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren richten sich nach dem Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare.	§ 14. ¹ Das Personalreglement legt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders fest. Die Gesamtvergütung darf 1 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen.		
		Minderheit I Andreas Daurü, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Esther Straub, Mark Wisskirchen	Minderheit II Nora Bussmann, Jeannette Büsser
		§ 14. ¹ Das Personalreglement bestimmt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders für deren Tätigkeit am Universitätsspital Zürich und deren Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Zürich. Diese Gesamtvergütung darf 1 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen.	§ 14. ¹ Das Personalreglement bestimmt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders für deren Tätigkeit am Universitätsspital Zürich und deren Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Zürich. Diese Gesamtvergütung darf Fr. 750 000 pro Jahr nicht übersteigen.
		Minderheit III Jörg Kündig, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach, René Truninger	
		§ 14. ¹ ...	
		... des ärztlichen Kaders fest. (<i>Rest streichen</i>).	

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Vergütung kann einen variablen Bestandteil enthalten. Dieser beträgt höchstens 30% der Gesamtvergütung.

Minderheit Nora Bussmann, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

² Das Personalreglement legt die Höhe der Vergütung der Angehörigen des ärztlichen Kadern fest. Variable Bestandteile sind ausgeschlossen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Der variable Bestandteil wird durch folgende Faktoren bestimmt, die höchstens zum genannten Anteil berücksichtigt werden können:

Minderheit Nora Bussmann, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

Abs. 3 streichen.

Minderheit I Mark Wisskirchen, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

Minderheit II Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

a. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität des Spitals bis zu 70%,

a. Qualität des Spitals und der Klinik bis zu 60%,

a. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität des Spitals bis zu 40%,

a. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

b. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität der Klinik oder des Instituts bis zu 50%,

b. wirtschaftlicher Erfolg des Spitals und der Klinik bis zu 60%,

b. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität der Klinik oder des Versorgungsbereichs bis zu 40%,

b. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

c. individuelle Leistung der oder des Angestellten bis zu 50%.

c. ...
... bis zu 60%.

c. Patientenzufriedenheit bis zu 40%,

c. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

d. Mitarbeiterzufriedenheit bis zu 40%.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Erträge aus ärztlichen Zusatzleistungen

§ 17. ¹ Erträge aus ärztlichen Zusatzleistungen für Patientinnen und Patienten fliessen in die Betriebsrechnung des Spitals.

² 5% dieser Erträge werden für Einmalzulagen des nichtärztlichen und des nicht zum ärztlichen Kader gehörenden Personals eingesetzt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Das Universitätsspital führt das neue Anstellungs- und Vergütungssystem gemäss §§ 13 Abs. 3, 14 und 17 kostenneutral ein.

² 5% bis 10% dieser Erträge ...

Minderheit I Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

² 20% dieser Erträge ...

Minderheit II Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu A. IIAndreas Daurù, Esther Straub,
Thomas Marthaler, Lorenz Schmid

II. Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

III. Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Arbeitsverhältnis

§ 12. ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Um ausserordentlich qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, können in Einzelfällen Arbeitsverträge nach Privatrecht abgeschlossen werden.

² Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

³ Für das ärztliche Personal ab Stufe Oberärztin und Oberarzt (ärztliches Kader) kann das Personalreglement zudem abweichende Regelungen betreffend Vergütung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Ärztliche Zusatzhonorare

Vergütung des ärztlichen Kaders

§ 13. Die Erwirtschaftung und die Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren richten sich nach dem Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare.

§ 13. ¹ Das Personalreglement legt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders fest. Die Gesamtvergütung darf 1 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen.

Minderheit I Andreas Daurü, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Esther Straub, Mark Wisskirchen

§ 13. ¹ Das Personalreglement bestimmt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders für deren Tätigkeit am Universitätsspital Zürich und deren Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Zürich. Diese Gesamtvergütung darf 1 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen.

Minderheit III Jörg Kündig, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach, René Truninger

§ 13. ¹ ...

... des ärztlichen Kaders fest. (*Rest streichen*).

Minderheit II Nora Bussmann, Jeannette Büsser

§ 13. ¹ Das Personalreglement bestimmt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders für deren Tätigkeit am Universitätsspital Zürich und deren Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Zürich. Diese Gesamtvergütung darf Fr. 750 000 pro Jahr nicht übersteigen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Vergütung kann einen variablen Bestandteil enthalten. Dieser beträgt höchstens 30% der Gesamtvergütung.

Minderheit Nora Bussmann, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

² Das Personalreglement legt die Höhe der Vergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders fest. Variable Bestandteile sind ausgeschlossen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Der variable Bestandteil wird durch folgende Faktoren bestimmt, die höchstens zum genannten Anteil berücksichtigt werden können:

Minderheit Nora Bussmann, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

Abs. 3 streichen.

Minderheit I Mark Wisskirchen, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

Minderheit II Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

a. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität des Spitals bis zu 70%,

a. Qualität des Spitals und der Klinik bis zu 60%,

a. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität des Spitals bis zu 40%,

a. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

b. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität der Klinik oder des Instituts bis zu 50%,

b. wirtschaftlicher Erfolg des Spitals und der Klinik bis zu 60%,

b. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität der Klinik oder des Versorgungsbereichs bis zu 40%,

b. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

c. individuelle Leistung der oder des Angestellten bis zu 50%.

c. ...
... bis zu 60%.

c. Patientenzufriedenheit bis zu 40%,

c. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

d. Mitarbeiterzufriedenheit bis zu 40%.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Erträge aus ärztlichen Zusatzleistungen

§ 16. ¹ Erträge aus ärztlichen Zusatzleistungen für Patientinnen und Patienten fliessen in die Betriebsrechnung des Spitals.

² 5% dieser Erträge werden für Einmalzulagen des nichtärztlichen und des nicht zum ärztlichen Kader gehörenden Personals eingesetzt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Das Kantonsspital Winterthur führt das neue Anstellungs- und Vergütungssystem gemäss §§ 12 Abs. 3, 13 und 16 kostenneutral ein.

² 5% bis 10% dieser Erträge ...

Minderheit I Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

² 20% dieser Erträge ...

Minderheit II Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu A. IIAndreas Daurù, Esther Straub,
Thomas Marthaler, Lorenz Schmid

III. Das Gesetz über die psychiatrische Universitätsklinik Zürich vom 11. September 2017 wird wie folgt geändert:

IV. Das Gesetz über die psychiatrische Universitätsklinik Zürich vom 11. September 2017 wird wie folgt geändert:

Arbeitsverhältnis

§ 17. ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Um ausserordentlich qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, können in Einzelfällen Arbeitsverträge nach Privatrecht abgeschlossen werden.

² Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann davon abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für das ärztliche Personal ab Stufe Oberärztin und Oberarzt (ärztliches Kader) kann das Personalreglement zudem abweichende Regelungen betreffend Vergütung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Ärztliche Zusatzhonorare	Vergütung des ärztlichen Kaders		
§ 18. Die Erwirtschaftung und die Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren richten sich nach dem Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12. Juni 2006.	§ 18. ¹ Das Personalreglement legt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders fest. Die Gesamtvergütung darf 1 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen.		
		Minderheit I Andreas Daurü, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Esther Straub, Mark Wisskirchen	Minderheit II Nora Bussmann, Jeannette Büsser
		§ 18. ¹ Das Personalreglement bestimmt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders für deren Tätigkeit am Universitätsspital Zürich und deren Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Zürich. Diese Gesamtvergütung darf 1 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen.	§ 18. ¹ Das Personalreglement bestimmt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders für deren Tätigkeit am Universitätsspital Zürich und deren Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Zürich. Diese Gesamtvergütung darf Fr. 750 000 pro Jahr nicht übersteigen.
		Minderheit III Jörg Kündig, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach, René Truninger	
		§ 18. ¹ ...	
		... des ärztlichen Kaders fest. (<i>Rest streichen</i>).	

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Vergütung kann einen variablen Bestandteil enthalten. Dieser beträgt höchstens 30% der Gesamtvergütung.

Minderheit Nora Bussmann, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

² Das Personalreglement legt die Höhe der Vergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders fest. Variable Bestandteile sind ausgeschlossen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Nora Bussmann, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

Abs. 3 streichen.

³ Der variable Bestandteil wird durch folgende Faktoren bestimmt, die höchstens zum genannten Anteil berücksichtigt werden können:

Minderheit I Mark Wisskirchen, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

Minderheit II Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

a. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität des Spitals bis zu 70%,

a. Qualität des Spitals und der Klinik bis zu 60%,

a. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität des Spitals bis zu 40%,

a. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

b. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität der einzelnen Klinik bis zu 50%,

b. wirtschaftlicher Erfolg des Spitals und der Klinik bis zu 60%,

b. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität der Klinik oder des Versorgungsbereichs bis zu 40%,

b. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

c. individuelle Leistung der oder des Angestellten bis zu 50%.

c. ...
... bis zu 60%.

c. Patientenzufriedenheit bis zu 40%,

c. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

d. Mitarbeiterzufriedenheit bis zu 40%.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Erträge aus ärztlichen Zusatzleistungen

§ 20 a. ¹ Erträge aus ärztlichen Zusatzleistungen für Patientinnen und Patienten fliessen in die Betriebsrechnung des Spitals.

² 5% dieser Erträge werden für Einmalzulagen des nichtärztlichen und des nicht zum ärztlichen Kader gehörenden Personals eingesetzt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Psychiatrische Universitätsklinik führt das neue Anstellungs- und Vergütungssystem gemäss §§ 17 Abs. 3, 18 und 20 a kostenneutral ein.

² 5% bis 10% dieser Erträge ...

Minderheit I Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

² 20% dieser Erträge ...

Minderheit II Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

V. Das Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland vom 29. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

Folgeminderheit zu A. II

Andreas Daurù, Esther Straub, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid

IV. Das Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland vom 29. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

Arbeitsverhältnis

§ 16. ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Um ausserordentlich qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, können in Einzelfällen Arbeitsverträge nach Privatrecht abgeschlossen werden.

Abs. 1 und 2 unverändert.

² Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann davon abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

³ Für das ärztliche Personal ab
Stufe Oberärztin und Oberarzt
(ärztliches Kader) kann das Per-
sonalreglement zudem abwei-
chende Regelungen betreffend
Vergütung und Beendigung des
Arbeitsverhältnisses vorsehen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Ärztliche Zusatzhonorare	Vergütung des ärztlichen Kaders		
§ 17. Die Erwirtschaftung und die Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren richten sich nach dem Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12. Juni 2006.	§ 17. ¹ Das Personalreglement legt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders fest. Die Gesamtvergütung darf 1 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen.		
		Minderheit I Andreas Daurü, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Esther Straub, Mark Wisskirchen	Minderheit II Nora Bussmann, Jeannette Büsser
		§ 17. ¹ Das Personalreglement bestimmt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders für deren Tätigkeit am Universitätsspital Zürich und deren Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Zürich. Diese Gesamtvergütung darf 1 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen.	§ 17. ¹ Das Personalreglement bestimmt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders für deren Tätigkeit am Universitätsspital Zürich und deren Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Zürich. Diese Gesamtvergütung darf Fr. 750 000 pro Jahr nicht übersteigen.
		Minderheit III Jörg Kündig, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach, René Truninger	
		§ 17. ¹ ...	
		... des ärztlichen Kaders fest. (<i>Rest streichen</i>).	

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Vergütung kann einen variablen Bestandteil enthalten. Dieser beträgt höchstens 30% der Gesamtvergütung.

Minderheit Nora Bussmann, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

² Das Personalreglement legt die Höhe der Vergütung der Angehörigen des ärztlichen Kaders fest. Variable Bestandteile sind ausgeschlossen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Der variable Bestandteil wird durch folgende Faktoren bestimmt, die höchstens zum genannten Anteil berücksichtigt werden können:

- a. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität des Spitals bis zu 70%,
- b. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität des Versorgungsbereichs bis zu 50%,
- c. individuelle Leistung der oder des Angestellten bis zu 50%.

- a. Qualität des Spitals und der Klinik bis zu 60%,
- b. wirtschaftlicher Erfolg des Spitals und der Klinik bis zu 60%,
- c. ...
... bis zu 60%.

Minderheit Nora Bussmann, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

Abs. 3 streichen.

Minderheit I Mark Wisskirchen, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

- a. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität des Spitals bis zu 40%,
- b. wirtschaftlicher Erfolg und Qualität der Klinik oder des Versorgungsbereichs bis zu 40%,
- c. Patientenzufriedenheit bis zu 40%,
- d. Mitarbeiterzufriedenheit bis zu 40%.

Minderheit II Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

- a. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*
- b. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*
- c. *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Erträge aus ärztlichen Zusatzleistungen

§ 19 a. ¹ Erträge aus ärztlichen Zusatzleistungen für Patientinnen und Patienten fliessen in die Betriebsrechnung des Spitals.

² 5% dieser Erträge werden für Einmalzulagen des nichtärztlichen und des nicht zum ärztlichen Kader gehörenden Personals eingesetzt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die ipw führt das neue Anstellungs- und Vergütungssystem gemäss §§ 16 Abs. 3, 17 und 19 a kostenneutral ein.

² 5% bis 10% dieser Erträge ...

Minderheit I Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

² 20% dieser Erträge ...

Minderheit II Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, René Truninger

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. März 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

VI. Das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12. Juni 2006 wird aufgehoben.

VII. Die Motion KR-Nr. 87/2018 betreffend Mengenabhängige Honorar- und Bonusvereinbarungen als Ausschlusskriterium für Leistungsaufträge im SPFG wird als erledigt abgeschrieben.

VIII. Die Gesetzesänderungen und die Aufhebung des Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum.

IX. Mitteilung an den Regierungsrat.

Folgeminderheit zu A. II

Andreas Daurù, Esther Straub, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid

V. Das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12. Juni 2006 wird aufgehoben.

VI. Die Gesetzesänderungen und die Aufhebung des Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Folgeminderheit zu A. II

Andreas Daurù, Esther Straub, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid

B. wird zu C.

B.

Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von parlamentarischen Initiativen

(vom)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2020****Antrag der Kommission
für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 30. März 2021**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.*Der Kantonsrat,*nach Einsichtnahme in den An-
trag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit des
Kantonsrates vom 30. März 2021,*beschliesst:*I. Es wird festgestellt, dass mit
diesen Erlassen die Anliegen der
parlamentarischen Initiativen1. KR-Nr. 50/2017 betreffend
Mindestanteil an nur OKP-
Versicherten in Listenspitälern2. KR-Nr. 51/2017 betreffend
Spitallisteberaten und als Anträge aufge-
nommen wurden. Die Initiativen
KR-Nrn. 50/2017 und 51/2017
werden deshalb als erfüllt
abgelehnt.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Nora Bussmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub, Zürich; René Truninger, Effretikon; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.